

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

13.08.2005

Nr. 08/2005

11. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen	
Kontakt über:	0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung
Herr Metzner	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/41006
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Abwasser	
<u>Abwasserverband Vieselbach</u>	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	
Wasser	
<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u>	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
<u>Stadtwerke Erfurt</u>	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
<u>Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka</u>	036458/5750
Energie	
<u>Kundenzentrum Blankenhain</u>	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	
Schornsteinfeger	
<u>BSFM Ludwig</u>	03643/427445
zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B., Eichelborn, Hayn, Obernissa	
<u>BSFM Böhme</u>	03643/421132
zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf, Daasdorf a.B.	
<u>BSFM Kwasny</u>	03643/420805
zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern	
<u>BSFM Isler</u>	03643/852052
zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß	
<u>BSFM Reißweber</u>	036451/60453
zuständig für: Mönchenholzhausen und Sohnstedt	

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/83110/Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten ..., Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 19.07.05
fertige Ausweise: Antragsdatum bis 22.07.05

**Die Ausgabe Nr.09/2005
erscheint am 10.09.2005**



Redaktionsschluß: 30.08.2005

Bekanntmachung von Satzungen			
Gemeinde/VG	Satzung	Ort des Abdrucks	
		Textteil	Einlageblatt für die Gemeinde
Niederzimmern	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Niederzimmern vom 05.07.2005	x	
	5. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern vom 05.07.2005	x	
Ottstedt a.B.	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 21.07.2005	x	
Troistedt	Haushaltsatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2005 vom 18.07.2005	x	
	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt vom 18.07.2005	x	

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005**

1.
Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden

Daasdorf a.B.
Bechstedtstraß
Gutendorf
Hopfgarten
Isseroda
Mönchenholzhausen
Niederzimmern
Nohra
Ottstedt a.B.
Troistedt
Utzberg

wird in der Zeit vom **29.08. bis 02.09.2005** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes in der
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02.09.2005 bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunter-

lagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **194 - Erfurt – Weimar – Weimar Land II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6.
Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Isseroda ,den 03.08.2005

VG Grammetal

- Siegel -

gez. Sennewald
- Vorsitzender -

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Nach den §§ 30 und 33 Thür. Meldegesetz vom 23.03.1994 (GVBl. Seite 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GVBl. Seite 467) kann jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlung der Meldebehörde an:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschriften, Übermittlungssperren und Sterbedatum)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)
3. Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums)
4. Adressbuchverlage (Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)

Personen, die mit der gesetzlich erlaubten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können der Datenübermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei **VG Grammetal, Einwohnermeldeamt, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda** widersprechen.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Isseroda geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ihr Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung anderer Behörden

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Weimarer Land
Geschäftsstelle: Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Dienstgebäude
Sömmerda, Bahnhofstraße 21 A, 99610 Sömmerda

Bekanntmachung gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 01. bis 04. März 2005 für die Städte und Gemeinden des Landkreises Weimarer Land die Bodenrichtwerte für Bauflächen zum Stichtag 31.12.2004 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Die Bodenrichtwerte sind in eine Bodenrichtwertkarte eingetragen.

Die Bodenrichtwertkarten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal liegen in der Zeit vom **22. August bis 22. September 2005** bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Sitz Isseroda, Bauamt während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Katasterbereich Apolda, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda und im Dienstgebäude Sömmerda in 99610 Sömmerda, Bahnhofstraße 21 A Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden kann.

Sömmerda, 29. Juli 2005

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

Müller

Vermessungsdirektor

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha
Änderungsbeschluss (Az.: 1 - 3 – 0261)

Gotha, den 07.07.2005

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Erfurt/West

Nach 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.11.1999, Az.: 1-3-0261, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erfurt / West, wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Bechstedt-Wagd, Flur 3, Flurstücke Nr.: 148/2, 182/2
- 1.1.2 Gemarkung Rockhausen, Flur 1, Flurstücke Nr.: 126, 135, 136 und 137/1; Flur 4, Flurstücke Nr.: 114/1, 134/2, 135/4, 135/6, 136/2, 137/4, 137/6, 138/2, 139/2, 140/4, 141/4, 142/1, 143/2, 144/5, 145/4, 485/2 u. 486/2
- 1.1.3 Gemarkung Möbisburg, Flur 1, Flurstücke Nr.: 313/2, 317, 318, 319, 320, 322/2, 511/321 und 512/321; Flur 7, Flurstk. 366/1
- 1.1.4 Gemarkung Molsdorf, Flur 5, Flurstück Nr.: 679/1; Flur 6, Flurstücke Nr.: 287/132, 698/4, 698/7
Gemarkung Eischleben, Flur 6, Flurstück Nr.: 835/6
- 1.1.5 Gemarkung Schellroda, Flur 2, Flurstücke Nr.: 205/5, 232/ 1
- 1.1.6 Gemarkung Egstedt, Flur 4, Flurstück Nr.: 140/4
- 1.1.7 Gemarkung Waltersleben, Flur 3, Flurstück Nr.: 214/1

- 1.1.8 Gemarkung Waltersleben, Flur 3, Flurstücke Nr.: 154/6, 155/3, 227/5, 228/2
- 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
- 1.2.1 Gemarkung Waltersleben, Flur 3, Flurstücke Nr. 51/1, 52, 53, 54, 55, 57/1, 64/1, 65, 66, 68/1, 72/1, 73, 74, 77/1, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103/1, 105, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 238, 239, 240/3, 242, 243, 244, 245, 246, 300/94, 301/94, 302/94, 319/69, 323/50, 333/85, 334/85, 378/89, 380/90, 381/90, 382/96, 383/96, 384/97, 386/97, 390/97, 391/97
- 1.2.2 Gemarkung Schellroda, Flur 2, Flurstücke Nr.: 97/1, 97/2, 383
- 1.2.3 Gemarkung Egstedt, Flur 6: Flurstücke Nr.: 127/1, 130/2, 133/11, 137/9, 138/7, 278/142, 285/142, 286/142
- 1.2.4 Gemarkung Schellroda, Flur 2, Flurstück 206/6
- Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1.192ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurneubereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneubereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden sowie angrenzenden Gemeinden

- im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,
- in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen und
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.: Hepping, Amtsleiter

(DS)

Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt am Mittwoch, dem 07.09.2005, um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus

Bedingt durch die Zerwürfnisse der Pächtergemeinschaft sind wir als Jagdgenossenschaft durch die Untere Jagdbehörde des Kreises Weimarer Land aufgefordert, geeignete Maßnahmen durchzusetzen, die eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung in der Gemarkung Troistedt gestattet.

Zu diesem Zweck dient die Vollversammlung.

Tagesordnung:

1. Information über Stand des Rechtsstreites einiger Jagdgenossen bezüglich des Auskehranspruches für das Jagdjahr 2003/04 gegenüber der Jagdgenossenschaft Troistedt.

2. Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Troistedt in zwei selbstständige Jagdbögen (genaue Größenangabe und Lage.) Die detaillierten Vorschläge werden den Jagdpächtern vorab übergeben.

3. Annahme des Beschlusses der Teilung durch die Pächter.

4.1 Sollte keine Zustimmung der Pächter erfolgen, wird trotzdem der derzeitige Pachtvertrag gekündigt und bei Beibehaltung der Teilung die Jagdverpachtung neu ausgeschrieben.

4.2 Bei Annahme erfolgt ebenfalls eine Kündigung des derzeitigen Vertrages und wird ersetzt durch einen den neuen Bedingungen angepassten Vertrag.

5. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

gez. E. Menger

Jagdvorsteher

Troistedt, den 01.08.2005

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Nichtamtlicher Teil

Guten Tag liebe Gutendorfer Einwohnerinnen und Einwohner!

Wieder liegen vier Wochen seit dem letzten Erscheinen unseres Amtsblattes, des Grammetalbotens hinter uns.

Hinter uns liegt auch unser Kinder- und Dorffest. Durch die Mitglieder der Kirmesgesellschaft unseres Dorfes mit sehr viel Engagement und Liebe vorbereitet, fand der Teil des Kinderfestes besonders bei unseren Jüngsten ein großes Interesse. Was man jedoch bei dem Teil Dorffest nicht unbedingt behaupten konnte. Hier war das Interesse unserer Bevölkerung nicht sonderlich groß. Schade, da die Kirmesgesellschaft schon am Nachmittag bei Kaffee und Kuchen mit einem schönen und interessanten Programm, gestaltet durch den gemischten Chor aus Tonndorf, aufwartete. Das gemütliche Beisammensein mit Tanz am Abend fand ebenso wie der Nachmittag wenige Interessenten. Eigentlich sehr schade, wo doch in unseren Dorf nur wenige solcher Abende stattfinden.

Trotzdem vielen Dank an die Organisatoren, aus unserer Kirmesgesellschaft. Ich glaube, wenn ihr auch etwas enttäuscht über die

Beteiligung der Mitbürgerinnen und Mitbürgern gewesen seid, das unbeschwerter Spiele und die Freude unserer Kinder über das schöne Indianerfest am Gemeindezentrum unseres Dorfes ist sicherlich mehr als eine kleine Entschädigung und für euch alle ein dickes Lob und Dankeschön zugleich.

Doch von dieser Stelle auch einmal ein paar ernstere Worte an einen Teil unserer Kinder und Jugendlichen. Nicht immer ist es möglich, dass ihr wie z.B. bei unseren Kinderfest durch eure Eltern und andere Erwachsene beschäftigt werdet. Gerade jetzt in der Ferienzeit gilt es oftmals sich selbst zu beschäftigen und dass dieses bei den Freizeitangeboten und ihren Preisen nicht immer ganz einfach ist, ist auch bekannt. Doch solltet ihr bei allem, was ihr unternimmt und macht, auch immer darauf achten, dass nicht jede Spielerei sinnvoll ist und die Grenze zur mutwilligen Zerstörung oft nicht weit entfernt ist. Als eines der jüngsten Beispiele sei hier das Buswartehäuschen genannt. Die Gemeinde versucht mit viel Aufwand und mit Unterstützung vieler Bürger die verschiedenen Objekte im Ort

zu erhalten, zu verschönern und zu renovieren. So auch die Wartehäuschen an den beiden Bushaltestellen. Doch die Malerarbeiten sind noch nicht einmal ganz fertig, da kommen schon einige von euch und sind der Meinung hier müssten ihre Taschenmesser zu Schnitzarbeiten an der Bank, den Wänden und den Säulen genutzt werden. Liebe Kinder und Jugendliche, wenn wir als Gemeinde den Wunsch oder auch das Bedürfnis haben, unsere Umwelt und insbesondere unsere Bänke und Bushäuschen durch Holzschnitzarbeiten zu verschönern zu wollen, so werden wir es euch öffentlich kundtun. Zur Zeit ist dieses aber noch nicht der Fall, denn der neue Anstrich gibt ihnen wieder eine gute und ordentliche Optik. Die Gemeinde sollte vielleicht einmal prüfen, ob man euch wegen Sachbeschädigung zu einer nützlichen Arbeit in unseren Dorf heranziehen kann, damit ihr nicht nur Schaden verursacht, sondern erst einmal merkt wie viele Mühe, Arbeit und Geld darin stecken, bis alles so ist und in Ordnung und sauber bleibt.

Die geplante Sitzung des Gemeinderates ist aufgrund der Urlaubszeit ausgefallen.

Zur Zeit laufen aber schon die Vorbereitungen auf die voraussichtlich am 18. September 2005 stattfindenden Bundestagswahlen. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal gehören jetzt zum Wahlkreis 194 (Erfurt-Weimar-Weimarer-Land II). Seitens der Verwaltungsgemeinschaft wird aber in nächster Zeit darüber wieder umfassend und ausreichend informiert. Das Wahllokal unseres Ortes wird sich wieder im Gemeindezentrum befinden. Und wie in der Vergangenheit werden auch zu dieser Wahl wieder Wahlhelfer für den Wahlvorstand gesucht. Wer Lust zur Mitarbeit im Wahlvorstand hat, der kann sich am 16. August 2005 in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr persönlich oder auch telefonisch (036209/284) in

der Gemeindeverwaltung melden.

Im Gemeindezentrum besteht die Möglichkeit zur Mietung von Büroflächen. Bei Interesse bitte in der Gemeindeverwaltung oder beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft (Frau Wurmstich/ Tel. 03643-831150) nachfragen.

Den Geburtstagskindern im August/September die herzlichsten Glückwünsche, alles Gute und beste Gesundheit.

Uns allen noch einen schönen Sommer.

Bis zum nächsten Grammetalboten ihnen Allen noch viele schöne Sommertage.

Ihr Bürgermeister
Peter Wetzel

Achtung ! Achtung !

Die Gemeinde Gutendorf vermietet ab sofort im Bürotrakt ihres Gemeindezentrums

2 Büroräume (24 m² und 10 m²)

Zu erfragen :

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Bauamt, Frau Wurmstich,
Telefon 03643 - 831150

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2005

- 8/2005 Bestätigung des Protokolls der Ratssitzung vom 31.05.2005
- 10/2005 Beschluss Bauvorhaben Einfamilienhaus in Hayn – Dachendeckung
- 11/2005 Vergabe Vorbereitung Planungsleistung Erneuerung Gehwege in Mönchenholzhausen.
- 12/2005 Beschluss über Ratenzahlung offener Forderungen AVV

Beschluss Nr.: 09/2005 vom 05.07.2005

über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Kirschgarten“ sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönchenholzhausen **Vorbemerkung**

Die HS Schnorr – Massivhaus GmbH hat beim Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnen am Kirschgarten“ beantragt. Das Vorhaben der HS Schnorr – Massivhaus GmbH umfasst die Errichtung von ca. 8 bis 10 Wohnhäusern einschließlich der Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen auf einer ca. 4580 m² bisher als Acker genutzten Fläche (Flurstück 402/3 und 603, Flur 4, Gemarkung Mönchenholzhausen).

- 01** Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen stimmt dem Vorhaben der HS Schnorr – Massivhaus GmbH zu.
- 02** Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Kirschgarten“ für das Flurstück 402/3 und einer Teilfläche des Flurstückes 603, in der Flur 4 der Gemarkung Mönchenholzhausen am westlichen Ortsrand von Mönchenholzhausen auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der HS Schnorr – Massivhaus GmbH.
- 03** Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Kirschgarten“ beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönchenholzhausen (Parallelverfahren). Die bisherige Darstellung am westlichen Ortsrand von Mönchenholzhausen „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO soll in „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO geändert werden.
- 04** Mit der Planung und der mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens im Sinne des § 4b BauGB ist von der HS Schnorr – Massivhaus GmbH die Thüringer Landgesellschaft mbH zu beauftragen.

- 05** Vor der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. vor Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB hat die HS Schnorr – Massivhaus GmbH einen Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Mönchenholzhausen abzuschließen.
- 06** Der Gemeinderat Mönchenholzhausen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Kirschgarten“ mit Begründung und der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie der gemeinsame Umweltbericht liegen in der Zeit vom 23.08.2005 bis einschließlich 26.09.2005 während der Sprechzeiten (Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Mönchenholzhausen (Erfurter Str. 18, 99198 Mönchenholzhausen) und während der Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch 7:00 Uhr bis 12:15 Uhr) im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ (Schlossgasse 22, 99428 Isseroda) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgeben. Nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Be-
- schlussfassung über die Planungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.
- 07** Die Behörden und sonstige Träger öffentlichen Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.
- 08** Alle Kosten des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönchenholzhausen und zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Kirschgarten“ sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.
- Mönchenholzhausen, 10.07.2005
- gez. Schädrrich
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner,
über die 10. Sitzung des Gemeinderates Mönchenholzhausen am 05.07.2005 in der Gaststätte in Sohnstedt möchte ich Sie informieren. Die Antragstellung der Fa. Schnorr Massivhaus, das derzeitige Gewerbegebiet ehemals hinter Reibach zu ändern in „Allgemeines Wohngebiet“, wurde von Seiten der Thüringer Landesgesellschaft erläutert. Mit der Beschlussfassung zu dieser Änderung beginnen nunmehr dazu alle notwendigen Vorbereitungen. Zu einer möglichen Umsetzung und Ausführung sind alle erforderliche Ver- und Entsorgungsleistungen eindeutig in der Vorbereitung zu klären.

Wie ich Sie wiederholt informiert habe, beabsichtigt der Gemeinderat den Gehweg in der Lindenstraße in Mönchenholzhausen zu erneuern. Dies liegt noch in der Möglichkeit im Rahmen der Dorferneuerung. Das Ingenieurbüro Schmidt beginnt mit der Vorbereitung der Planung für diese Baumaßnahme.

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha wurde im Rahmen zum Flurbereinigungsverfahren in Eichelborn die Vorbereitung der Ortsregulierung von Mönchenholzhausen und deren Vorschlag zur Abgrenzung des Regulierungsgebietes vorgestellt. Nutzen Sie hier die Möglichkeit der Sprechstunde des Bürgermeisters für weitere Informationen.

Am 12.07.2005 wurde Herr Flohr von der Vieselbacher Pflanzenbau e.G. in den Ruhestand verabschiedet. Im Namen der Gemeinde bedankte sich der Bürgermeister für die gute und kooperative Zusammenarbeit.

Auf Anfrage der unteren Wasserbehörde wurde um die Verlängerung der wasserrechtlichen Nutzung der Quelfassungen in unseren Gemarkungen Eichelborn, Obernissa und Hayn gebeten. Durch unseren Ortsbrandmeister der Gemeinde Mönchenholzhausen, Herrn Randolph Focht, wurde ich darüber in Kenntnis gesetzt, dass er ab 01.09.2005 diese Aufgabe nicht mehr wahrnimmt.

Zur besonderen Beachtung

Im Grammetalbote 11.06.2005 Nr.6/2005 wurde Ihnen eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 10.06.2005 übergeben. Die Ortssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen aus dem Jahre 1991 ist nicht rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen
Wolf-Dietrich Schädrrich.
Bürgermeister

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

5. Satzung der Gemeinde Niederrimmern zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederrimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), erläßt die Gemeinde Niederrimmern folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde vom 17.07.96, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich bei einer Betreuungszeit bis 11h:

- für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
100,00 EURO,
- für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
80,00 EURO,
- für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
50,00 EURO.

Für das vierte und weitere Kind einer Familie wird keine Gebühr erhoben.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Betreuungszeit bis 8h:

- für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
75,00 EURO,
- für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
60,00 EURO,
- für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
37,50 EURO.

Für das vierte und weitere Kind einer Familie wird keine Gebühr erhoben.

4. In § 8 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a neu eingefügt:

(3a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Betreuungszeit bis 6h:

- für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
50,00 EURO,
- für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
46,00 EURO,
- für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie
25,00 EURO.

Für das vierte und weitere Kind einer Familie wird keine Gebühr erhoben.

5. In § 8 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

(5) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt, wird je angefangene Stunde der zusätzlichen Betreuung eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

6. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Bei Änderungen während des Jahres wird ein Änderungsbescheid erlassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Niederrimmern, d. 05.07.2005

Gemeinde Niederrimmern

Dienstsiegel

gez. Schmidt-Rose
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Niederrimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erläßt die Gemeinde Niederrimmern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Niederrimmern vom 17.07.96, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Überschrift:

Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

3. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Während dieser Zeit können folgende Betreuungszeiten gewählt werden:

- a) bis 6 Stunden
- b) bis 8 Stunden
- c) bis 11 Stunden

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme ist durch die Eltern bei der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu beantragen und die Betreuungszeit für das Kind gem. § 4 Abs. 1 zu wählen.

5. § 11 erhält folgende neue Überschrift:

Änderungen/Abmeldungen

6. In § 11 wird vor Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Änderungen in der Betreuungszeit sind zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich; sie sind der Leitung 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Niederzimmern, den 05.07.2005
Gemeinde Niederzimmern

Dienstsiegel

gez. Schmidt-Rose
Bürgermeister

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 26.07.2005

Beschl.Nr.: 1-13/05: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.05

Beschl.Nr.: 2-13/05: Auftragsvergabe zur Installation der Straßenbeleuchtung an die Fa. Laue

Beschl.Nr.: 3-13/05: Grundstücksangelegenheit

Nichtamtlicher Teil

Achtung !**Änderung der Sprechzeiten des Bürgermeisters**

Im August findet aufgrund von Urlaub am 16. und 23. 08. keine Sprechstunde statt.

Die Gärten bei der Niedermühle

Die Gemeinde hat das Grundstück mit den Gärten an der Straße zur Niedermühle gekauft.

Um mit Verträgen die Nutzung zu regeln, bitte ich alle, die bisher die Gärten nutzen, zu einer gemeinsamen Besprechung am Dienstag, dem 04.10.05, 18.00 Uhr ins Gemeindebüro.

Alle, die einen Garten anmieten möchten, bitte ich einen Antrag an die Gemeinde zu richten, mit kurzer Beschreibung der beabsichtigten Nutzung.

Naturnahe Beweidung am Wartenberg

Die Gemeinde hat den Wartenberg zur naturnahen Bewirtschaftung verpachtet. Mit schottischen Hochlanrindern und dem polnischen Wildpferdtyp "Konik" wird die ca. 6 ha große Fläche extensiv



beweidet. Die Tiere sind äußerst robust und anspruchslos und werden vermehrt zur Landschaftspflege eingesetzt. Durch den Einsatz weniger Tiere wird einerseits eine Überweidung verhindert, zum anderen bleibt überständiges Gras als Winterfutter. Der Verbiss von Sträuchern und Stauden erfolgt ebenfalls v.a. im Winter und wirkt der Verbuschung der Trockenrasen und Streuobstwiesen entgegen. Das ganzjährige Verbleiben der Tiere sowie das bevorzugte Abfressen an bestimmten Stellen, wo andere hingegen vorerst gemieden werden, erhöht die Artenvielfalt in Flora und Fauna. Insekten, die vom Dung angezogen werden, dienen Fledermäusen und Vögeln als Nahrung. Pferde und Rinder ergänzen sich hervorragend in der Nahrungsaufnahme, so genannte Geilstellen werden von der jeweils anderen Art abgeweidet.

Gemeindezusammenschluss oder Eingemeindung

In der Gemeinderatssitzung am 26. 7.2005 wurde das Thema „Einheitsgemeinde“ erneut diskutiert. Im Ergebnis wurde folgendes beschlossen:

Am 6. September um 20:00 Uhr sollen in einer Einwohnerversammlung in der Schenke die Vor- und Nachteile eines Gemeindezusammenschlusses von Utzberg, Nohra und Niederzimmern und einer Eingemeindung nach Erfurt besprochen werden.

Um eine „Einheitsgemeinde“ zu bilden oder eingemeindet zu werden, müssen Verhandlungen geführt und ein Vertrag ausgearbeitet werden. Am 18. September – also mit der Bundestagswahl - sollen die Einwohner entscheiden, ob die Verhandlungen mit Erfurt oder Nohra aufgenommen werden sollen.

Warum dieser Schritt:

Ich denke, dass es gut wäre, wenn wir in Niederzimmern entscheiden, wie unsere kommunalen Angelegenheiten zukünftig behandelt werden sollen.

Entweder wir wollen mit den anderen Kommunen zusammen die

- a) dörfliche Struktur zwischen Weimar und Erfurt bewusst erhalten oder wir wollen
- b) ein kleines Stückchen der Landeshauptstadt werden.
- a) Zum Erhalt der dörflichen Strukturen, mit Kindergarten, Schulen, Vereinen, kurzen Entscheidungswegen in der Verwaltung, sollten sich die Dörfer zusammenschließen, um in einem gemeinsamen Gemeinderat und mit einem Bürgermeister einheitlich auftreten zu können.
- b) Als Teil der Landeshauptstadt wäre das Thema Abwasser zum Vorteil für uns wahrscheinlich geklärt, aber andere Beiträge und Gebühren (Straßenbau, Hunde, Kindergarten, Friedhof) würden sicherlich auch nachträglich erhoben oder würden steigen. Auch die Anbindung mit dem Bus nach Erfurt würde sich voraussichtlich verbessern. Was aber mit Schule und Kindergarten wird, ist fraglich.

Ich jedenfalls hoffe, dass viele zur Einwohnerversammlung kommen.

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Nohra

2. öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark“ gemäß § 4a (3) BauGB.

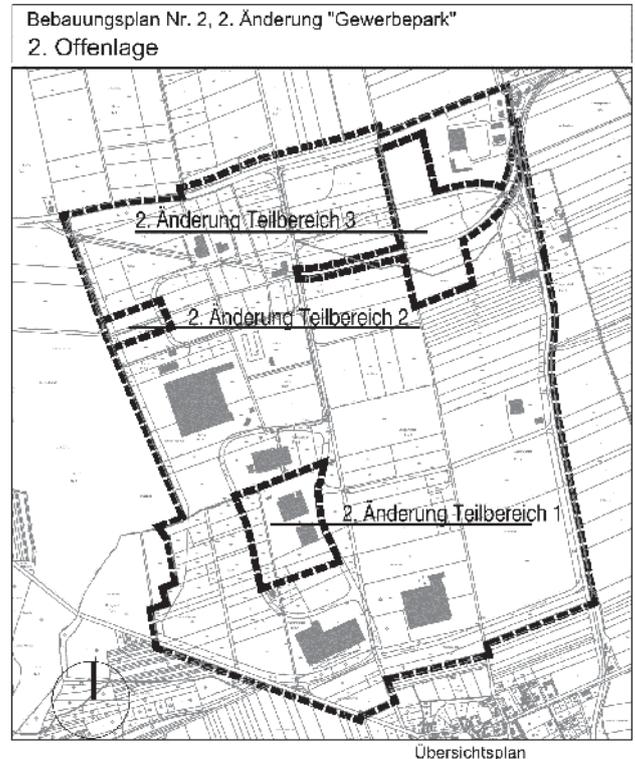
Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. Juli 2005 gebilligte und zur 2. öffentlichen Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark“ der Gemeinde Nohra bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht / Allgemeiner Vorprüfung einer UVP Pflicht gem. § 3 c UVPG liegt vom 22. August 2005 bis einschließlich 23. September 2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Bauamt, Schlossgasse 22, 99438 Isseroda innerhalb der Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie im Bürgermeisteramt Nohra während der Sprechzeit Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Nohra, den 26.07.2005

Schiller
Bürgermeister



Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde *Ottstedt a.B.*

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erläßt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 3 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Einleitungsgebühr beträgt **2,28 Euro** pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermenge abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler gemessenen nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Vieh eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf **0,77 Euro pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **30,00 Euro** pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner Informationspflichten der Gemeinde

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Informationspflichten der Gemeinde ergeben sich aus § 13 ThürKAG.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 bis 18 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.10.2003 außer Kraft.

Ottstedt a.B., d. 21.07.2005
Gemeinde Ottstedt a.B.

- Siegel -

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehend bekanntgemachte Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 12.06.2005 genehmigt.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde *Troistedt*

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erläßt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Troistedt vom 27.11.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.05.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

3. in § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluß und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 18.07.2005

- Siegel -

gez. Quiet
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2005

Die Gemeinde Troistedt erläßt auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.03.2002 (GVBl. S. 161) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

<i>Verwaltungshaushalt</i>	in den Einnahmen und		
	Ausgaben mit	145.100 Euro	
und im <i>Vermögenshaushalt</i>	in den Einnahmen und		
	Ausgaben mit	9.000 Euro	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 24.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 18.07.2005

- Siegel -

gez. Quiet
Bürgermeisterin

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Ausschreibung Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen**

Die Gemeinde Utzberg schreibt zum 01.10.2005 folgende Flächen zur Neuverpachtung für 12 Jahre aus:

Flur	Flstk.	Fläche	Bodenpunkte
2	172 a	0,7037 ha	60
	172 b	0,1940 ha	60

Mindestgebot 3,10 €/Bodenpunkt und ha. Verpachtet wird an den Meistbietenden.

Gebote sind bis zum 16.09.2005 zu richten an:
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Bauamt
Schloßgasse 19
99428 Isseroda

Gebote sind in verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen (172a und 172b)“ einzureichen.

Gunkel
Bürgermeisterin

ATTRAKTIVE MAISONETTE WOHNUNG ZU VERMIETEN:

Im Gemeindehaus Weimarische Str. 62
Insgesamt 90 m²; in 1. Etage – 1 Zimmer, Küche, Bad, WC und großes Dachgeschosszimmer
für 395,- € plus Nebenkosten

Zu erfragen bei:

Lange & Hofmeister
Haus- und Grundstücksverwaltung
Weimar
Tel. 03643 / 850320

oder

bei der Gemeinde Utzberg

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...**Hausärztlicher Bereitschaftsdienst – Dienstpläne**

Mo, Die, Do: 19.00–07.00 des Folgetages • Mi, Fr: 13.00–07.00 des Folgetages
Sa, So und Feiertage: 07.00–07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla:

Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)

Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg

15.08. – 18.08.	Dr. Reichenbach	036459/41960	
19.08. – 21.08.	Dr. Weiß	0174/1379785	
22.08. – 25.08.	Dr. Beberhold	0174/7837012	
26.08. – 28.08.	Dr. Seger	036458/42112	oder 30165
29.08. – 01.09.	Dr. Entling	036458/30117	oder 0177/3286475
02.09. – 04.09.	Dipl.-med. Haase	0172/3478914	
05.09. – 08.09.	Dr. Döring	036458/31357	
09.09. – 11.09.	Dr. Brautzsch	036458/32444	oder 0173/9392059



Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrissa:

Tel.: 0361/7415116

Einladung zum Kleinfussballturnier für Jedermann am Sonnabend, 03.09.2005 auf dem Sportplatz in Isseroda.

Turnierbeginn 10.00 Uhr.

Teilnahmeberechtigt sind Fan- und Freizeitmannschaften, sowie Betriebsmannschaften.

Gespielt wird mit 5 Feldspielern und dem Torwart.

Dem Sieger winkt neben einem Wanderpokal eine zweitägige Berlinreise für 12 Personen.

Neben dem Fussball wird auch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm u.a. für Kinder und am Abend ab 19.00 Uhr Live-Musik mit der Jenaer Band „Bluespol“ und der Rockband „Broken Stix“ aus Utzberg geboten.

Der Eintritt zu der Veranstaltung ist frei.



Zu der Veranstaltung laden Sie ein, der SPD Kreisverband Weimarer Land und der Bundestagsabgeordnete Carsten Schneider.

Für das leibliche Wohl sorgt der Isserodaer Sportverein.

Termine 2005 im Kräutergarten Niederzimmern

(Anmeldungen unter 036203/50719 oder 0162/5806927 bis ca. 1 Woche vor der Veranstaltung)

10. September 14 Uhr, Herbstfest: Saisonale Gaumenfreuden mit Gemüsen, Kräutern und Früchten

Herbstliche Genüsse versprechen Mangold, Pimpinelle und Co. bei der Verarbeitung zu Salaten, Suppen, Aufstrichen und Desserts. Der Garten zeigt sich noch einmal im Glanz der reifenden Früchte.

Kostenloser Eintritt, Obolus für Speisen und Getränke

29. September 19.30 Uhr, Seminar: Gemüse einmal anders – Alte Gemüsearten neu entdeckt

Die Erfahrungen unserer Vorfahren mit der Vielfalt alter Landsorten und die mannigfache Verwendungsmöglichkeit dieser Gemüse im Gegensatz zu heutiger Anbau- und Zubereitungs-kultur.

Kosten: 4,00 € / Person; Anmeldung erwünscht

Kirmes in Obernissa vom 02.09. – 04.09.05

Freitag:	ab 21.00 Uhr	Disco mit „Tanzbefehl“
Samstag:	ab 20.00 Uhr	Tanz mit „Heartbeat“
Sonntag.:	ab 10.00 Uhr ab 14.30 Uhr ab 20.00 Uhr	Frühschoppen Kindertanz Ausklang der Kirmes

Wir freuen uns auf Euren Besuch.



Dorffest 2005

Liebe Einwohner von Obergrunstedt, liebe Freunde, werte Gäste!

Es ist wieder einmal so weit:

Am Samstag, dem 3. September 2005 findet ab **14.00 Uhr** unser diesjähriges Dorffest rund um das Bürgerhaus Obergrunstedt statt.

Viele Überraschungen erwarten Groß und Klein !!!

→ für das leibliche Wohl ist gesorgt

→ unbedingt mitzubringen sind Spaß und gute Laune !!!

BITTE BEACHTEN SIE DIE AUSHÄNGE !!!

Es lädt ein:

Der Ortsverein Obergrunstedt e.V.



Aufgepasst Pferdesportfreunde vom Grammetal!

Reit- und Fahrturnier



- 10. Sept. 2005 ab 9 Uhr
- Reitplatz Thomas Gillsch
- Auf dem Wartenberg Niederzimmern
- Prüfungen für junge und erfahrene Reiter
- Dressurprüfung und Springprüfung
- Fahrprüfung (Kutsche Kegelfahren)
- Isländer Showprogramm
- für leibliches Wohl, Spaß und Unterhaltung ist bestens gesorgt.
- am Abend Tanz mit Ronny's Popshow(Reiterball)

Achtung an alle Familien auch Ihr Nachwuchs könnte dabei sein!?

Es lädt ein der Reit- Zucht- und Fahrverein Grammetal Hopfgarten/Thüringen 2002 e.V.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern Pfr. Thomas Behr
 Tel.: 036203 – 50212 Fax 036203 – 71704

Gottesdienste

14.08.05	09.00 Uhr Ottstedt 10.00 Uhr Niederzimmern
21.08.05	09.30 Uhr Utzberg 10.30 Uhr Hopfgarten
28.08.05	10.00 Uhr Niederzimmern, GD zum Schulanfang
04.09.05	09.30 Uhr Utzberg 10.30 Uhr Hopfgarten
11.09.05	09.00 Uhr Ottstedt 10.00 Uhr Niederzimmern

Frauenkreis Hopfgarten:	Dienstag 13.09.05	20.00 Uhr	
Kinderkirche für das Kirchspiel ab:	08.09.2005	14.30 Uhr	im Pfarrhaus Niederzimmern
Konfirmandenunterricht:	ab 06.09.2005	16.30 Uhr	im Pfarrhaus Niederzimmern
Vorkonfirmandenunterricht:	ab 06.09.2005	18.00 Uhr	im Pfarrhaus Niederzimmern
17.09.2005	16.00 Uhr Niederzimmern	Orgelkonzert mit Prof. Leidel, Weimar	

*Allen Jubilaren**»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«***Bechstedtstraß**

Alex, Hugo	am 17.08.	zum 93.
------------	-----------	---------

Hayn

Unrein, Ilse	am 30.08.	zum 80.
--------------	-----------	---------

Hopfgarten

Möller, Marie	am 16.08.	zum 91.
---------------	-----------	---------

Kupilas, Else	am 17.08.	zum 85.
---------------	-----------	---------

Lehnert, Irmgard	am 18.08.	zum 85.
------------------	-----------	---------

Trischler, Marie	am 07.09.	zum 70.
------------------	-----------	---------

Obernissa

Keisier, Helga	am 16.08.	zum 70.
----------------	-----------	---------

Morlock, Helga	am 24.08.	zum 65.
----------------	-----------	---------

Niederzimmern

Fritsche, Otto	am 18.08.	zum 75.
----------------	-----------	---------

Isseroda

Friedberger, Elisabeth	am 30.08.	zum 80.
------------------------	-----------	---------

Ottstedt a.B.

Wiesenthal, Inge	am 10.09.	zum 70.
------------------	-----------	---------

Mönchenholzhausen

Bendisch, Jutta	am 21.08.	zum 70.
-----------------	-----------	---------

Rippl, Barbara	am 31.08.	zum 70.
----------------	-----------	---------

Schütz, Rosa	am 09.09.	zum 98.
--------------	-----------	---------

Utzberg

Kayser, Gisela	am 16.08.	zum 75.
----------------	-----------	---------

Lenkert, Eva	am 02.09.	zum 70.
--------------	-----------	---------